



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil I – Gesetze

<b>20. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 3. Juni 2009</b>	<b>Nummer 7</b>
---------------------	----------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
27.5.2009	Gesetz über den Beruf der Altenpflegehelferin und des Altenpflegehelfers im Land Brandenburg (Brandenburgisches Altenpflegehilfegesetz – BbgAltPflHG) . . . .	154
27.5.2009	Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Nichtraucherschutzgesetzes . . .	156
27.5.2009	Zweites Gesetz zur Änderung landeswahlrechtlicher Vorschriften . . . . .	157
27.5.2009	Viertes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg . . . . .	160
5.5.2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages vom 1. September 2008 über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie . . . . .	161

**Gesetz  
über den Beruf der Altenpflegehelferin und  
des Altenpflegehelfers im Land Brandenburg  
(Brandenburgisches Altenpflegehilfegesetz –  
BbgAltPflHG)**

Vo 27. Mai 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Berufsbezeichnung und Erlaubnis
- § 2 Ziel der Ausbildung
- § 3 Dauer und Struktur der Ausbildung
- § 4 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung
- § 5 Verkürzung der Ausbildung
- § 6 Anrechnung von Fehlzeiten und Unterbrechung aus wichtigem Grund
- § 7 Verordnungsermächtigung
- § 8 Ausbildungsverhältnis
- § 9 Zuständige Behörde
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Übergangsregelung
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

**Berufsbezeichnung und Erlaubnis**

(1) Die Berufsbezeichnung „Altenpflegehelferin“ oder „Altenpflegehelfer“ dürfen nur Personen führen, denen die Erlaubnis dazu erteilt worden ist.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person

1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(3) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei Erteilung der Erlaubnis eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 nicht vorgelegen hat. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 2 Nummer 2 weggefallen ist. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 2 Nummer 3 weggefallen ist.

(4) Die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erteilte Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung in einem

landesrechtlich geregelten Beruf der Altenpflegehilfe, für den eine Ausbildungsdauer in Vollzeitform von mindestens zwölf Monaten vorgeschrieben ist, erfüllt die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 1. Eine im Ausland erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Das Nähere hierzu regelt das Brandenburgische Gesundheitsberufeenerkennungsgesetz vom 11. Juni 2008 (GVBl. I S. 134).

§ 2

**Ziel der Ausbildung**

Die Ausbildung zur Altenpflegehelferin oder zum Altenpflegehelfer soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die für eine qualifizierte Mitwirkung bei der Betreuung, Versorgung und Pflege alter Menschen erforderlich sind und dazu befähigen, pflegerische und soziale Aufgaben unter Anleitung und Verantwortung einer Pflegefachkraft wahrzunehmen. Dies umfasst insbesondere:

1. die Unterstützung alter Menschen bei ihrer Lebensführung,
2. die fachkundige umfassende Grundpflege,
3. die Hilfe bei der Haushaltsführung,
4. die Unterstützung bei Erhalt und Wiedergewinnung von Fähigkeiten und sozialen Kontakten und
5. die Anregung und Begleitung von Familien- und Nachbarschaftshilfe.

§ 3

**Dauer und Struktur der Ausbildung**

(1) Die Ausbildung in der Altenpflegehilfe schließt mit der staatlichen Prüfung ab und dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung in Vollzeitform ein Jahr. Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht von mindestens 750 Stunden und einer praktischen Ausbildung von mindestens 900 Stunden.

(2) Der Unterricht wird an staatlich anerkannten Altenpflegeschoolen erteilt, sofern diese die für die Altenpflegehilfeausbildung zusätzlichen personellen und räumlichen Bedingungen erfüllen und die Vorgaben dieses Gesetzes einhalten.

(3) Die praktische Ausbildung wird in folgenden Einrichtungen vermittelt:

1. in einer stationären Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn es sich dabei um eine Einrichtung für alte Menschen handelt, und
2. in einer ambulanten Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn deren Tätigkeitsbereich die Pflege alter Menschen einschließt.

(4) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Altenpflegeschule. Sie ist mit den Trägern der praktischen Ausbildung durch Kooperationsvertrag verbunden. Die Abschnitte des Unterrichts und der praktischen Ausbildung sind inhaltlich und organisatorisch aufeinander abzustimmen. Die Altenpflegeschule unterstützt und fördert die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die Praxisanleitung ist durch die Einrichtungen nach Absatz 3 sicherzustellen.

(5) Die Ausbildung kann auch in Teilzeitform durchgeführt werden und in diesem Fall bis zu drei Jahre dauern.

(6) Die Ausbildung in der Altenpflegehilfe kann organisatorisch mit der Ausbildung in der Altenpflege verbunden werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Abschlussprüfung in der Altenpflegehilfe innerhalb der Altenpflegeausbildung in der Regel nach Abschluss des ersten Ausbildungsjahres in der Altenpflege erfolgt.

(7) Eine Nichtschülerprüfung ist möglich. Das Nähere ist in der Rechtsverordnung gemäß § 7 zu regeln.

#### § 4

##### **Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung**

Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung nach § 3 Absatz 1 sind grundsätzlich

1. die gesundheitliche und persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Ausübung des Berufs sowie hierfür ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und
2. die Berufsbildungsreife oder ein der Berufsbildungsreife gleichgestellter Abschluss.

#### § 5

##### **Verkürzung der Ausbildung**

(1) Auf Antrag kann die Dauer der Ausbildung nach § 3 Absatz 1 im Umfang der fachlichen Gleichwertigkeit verkürzt werden, wenn eine andere einschlägige Ausbildung oder Teile einer einschlägigen Ausbildung nachgewiesen werden.

(2) Auf Antrag kann die Dauer der Ausbildung nach § 3 Absatz 1 im Umfang der fachlichen Gleichwertigkeit auch verkürzt werden, wenn die antragstellende Person zertifizierte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Berufsfeld Altenpflege durchlaufen hat. In diesem Fall muss der Nachweis über Inhalt und Dauer der Fort- und Weiterbildungsmaßnahme über das Zertifikat erfolgen.

(3) Die Verkürzung darf das Erreichen des Ausbildungszieles nicht gefährden. Über die Verkürzungsmöglichkeiten entscheidet die Altenpflegeschule. Sie ist der zuständigen Behörde gegenüber berichtspflichtig.

#### § 6

##### **Anrechnung von Fehlzeiten und Unterbrechung aus wichtigem Grund**

(1) Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 3 Absatz 1 werden angerechnet:

1. ein dem Tarifvertrag entsprechender Urlaub und
2. Unterbrechungen durch Krankheit, Schwangerschaft oder aus anderen, von der Altenpflegehilfeschülerin oder dem Altenpflegehilfeschüler nicht zu vertretenden Gründen bis zu 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der nach § 7 zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch eine über Satz 1 hinausgehende Fehlzeit berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungszieles durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

(2) Die Ausbildung nach § 3 Absatz 1 kann aus wichtigem Grund, insbesondere für die Zeit der gesetzlichen Mutterschutzfrist und Elternzeit unterbrochen werden. Auf Antrag verlängert sich die Ausbildung entsprechend um die Zeiten, die nicht nach Absatz 1 angerechnet werden können, längstens bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Prüfung.

#### § 7

##### **Verordnungsermächtigung**

Das für Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegehelferin und des Altenpflegehelfers die Mindestanforderungen an die Ausbildung nach § 3 sowie das Nähere über die staatliche Prüfung einschließlich einer Nichtschülerprüfung und über die Urkunde zur Erteilung der Erlaubnis nach § 1 zu regeln.

#### § 8

##### **Ausbildungsverhältnis**

Für das Ausbildungsverhältnis zwischen Altenpflegehilfeschülerinnen oder Altenpflegehilfeschülern und dem Träger der praktischen Ausbildung gilt Teil 2 Abschnitt 2 des Berufsbildungsgesetzes. Die zuständige Behörde überwacht die Einhaltung dieser Vorschrift.

#### § 9

##### **Zuständige Behörde**

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes ist das Landesamt für Soziales und Versorgung.

#### § 10

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 die Berufsbezeichnung „Altenpflegehelferin“ oder „Altenpflegehelfer“ führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden.

## § 11

**Übergangsregelung**

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 liegen auch vor, wenn die antragstellende Person bis zum 31. Dezember 2010 mindestens fünf Jahre in einer Einrichtung der Altenpflege gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 Aufgaben in der Pflege oder Betreuung wahrgenommen hat und sich in einer entsprechenden Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von 160 Stunden nachweislich fachlich fortgebildet hat. Die Qualifizierungsmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2010 beendet sein und den Anforderungen des § 5 Absatz 2 entsprechen.

## § 12

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 27. Mai 2009

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Erstes Gesetz  
zur Änderung des Brandenburgischen  
Nichtrauchendenschutzgesetzes**

Vom 27. Mai 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Brandenburgische Nichtrauchendenschutzgesetz vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 346) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Abschiebehafteinrichtungen“ durch das Wort „Abschiebungshafteinrichtungen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ebenso gilt das Rauchverbot nicht in Nebenräumen von Hotels, Gaststätten und Kultureinrichtungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 3, wenn

1. Personen unter 18 Jahren der Zutritt verwehrt ist,
2. auf die Ausnahme vom Rauchverbot und auf das Zutrittsverbot nach Nummer 1 durch eine deutliche Kennzeichnung am Eingang des Nebenraums hingewiesen wird und

3. diese Nebenräume baulich von den übrigen Räumen so getrennt sind, dass ein ständiger Luftaustausch nicht besteht.

In Diskotheken mit Nebenräumen nach Satz 1 Nummer 3 gilt das Rauchverbot nicht, wenn

1. in dem Nebenraum keine Tanzfläche vorhanden ist,
2. sichergestellt ist, dass Personen unter 18 Jahren der Zutritt zur gesamten Diskothek verwehrt wird, und
3. auf die Ausnahme vom Rauchverbot am Eingang des Nebenraums und auf das Zutrittsverbot nach Nummer 2 im Eingangsbereich der Diskothek durch eine deutliche Kennzeichnung hingewiesen wird.

Das Rauchverbot gilt ferner nicht in Gaststätten, wenn

1. die Gastfläche weniger als 75 Quadratmeter beträgt,
2. sie über keinen abgetrennten Nebengastraum verfügen,
3. keine zum alsbaldigen Verzehr zubereiteten Speisen angeboten werden,
4. Personen unter 18 Jahren der Zutritt verwehrt wird und
5. auf die Ausnahme vom Rauchverbot und auf das Zutrittsverbot nach Nummer 4 im Eingangsbereich der Gaststätte durch eine deutliche Kennzeichnung hingewiesen wird.“

2. § 5 wird aufgehoben.

3. In § 6 Absatz 1 wird die Angabe „§ 5“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 5“ ersetzt.

4. In § 7 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 5“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 Nummer 3 oder Satz 3 Nummer 5“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 27. Mai 2009

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

## **Zweites Gesetz zur Änderung landeswahlrechtlicher Vorschriften**

Vom 27. Mai 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### **Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes**

Das Brandenburgische Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das durch Artikel 3 Nummer 9 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46, 47) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „ständigen Wohnsitz“ die Wörter „oder gewöhnlichen Aufenthalt“ eingefügt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „ständigen Wohnsitz“ die Wörter „oder gewöhnlichen Aufenthalt“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „ausgeschlossen ist“ das Komma gestrichen und das Wort „oder“ angefügt.
    - bb) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „nicht besitzt“ das Wort „oder“ gestrichen und ein Punkt angefügt.
    - cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
3. In § 9 Absatz 2 werden nach den Wörtern „amtsfreien Gemeinden“ das Komma und die Wörter „die Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinden“ gestrichen.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 werden das Wort „Beisitzer“ durch die Wörter „weitere Mitglieder“ und die Wörter „der Landeswahlverordnung“ durch die Wörter „den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ ersetzt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.
  - b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.
6. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „ein Sperrvermerk gemäß § 32a Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes“ durch die Wörter „eine Auskunftssperre nach § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes“ ersetzt.
  - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 

„(4) Findet die Landtagswahl gleichzeitig mit der Bundtags- oder Europawahl statt, richtet sich der Zeitraum, in dem das Wählerverzeichnis nach Maßgabe des Absatzes 3 eingesehen werden kann, nach den Regelungen des Bundeswahlgesetzes.“
7. Nach § 21 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 

„Der Landeswahlleiter kann zur Feststellung der Eigenschaft als politische Partei oder politische Vereinigung weitere Nachweise anfordern.“
8. § 22 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 

„3. Über die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers oder der Landeslistenbewerber und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag ist in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung zu beschließen.“
9. § 30 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„Über zulässige Beschwerden entscheidet der Landeswahlausschuss in öffentlicher Sitzung spätestens am 38. Tage vor der Wahl; unzulässige Beschwerden werden vom Landeswahlleiter beschieden.“
10. § 39 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 

„Im Falle des Absatzes 1 kann die Nachwahl am Tage der Hauptwahl stattfinden.“
  - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 

„(4) Im Falle einer Nachwahl ist das vorläufige Ergebnis der Hauptwahl im Anschluss an die Wahlhandlung der Hauptwahl auf der Grundlage der erfolgten Stimmabgaben zu ermitteln, festzustellen und bekannt zu geben.“
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
11. § 43 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) Absatz 1 gilt nicht, solange die Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung

    1. bis zu zwei Überhangmandate innehat, für die ge-

mäß § 3 Absatz 11 kein Verhältnisausgleich erfolgt, oder

2. Überhangmandate innehat, die im Falle des begrenzten Verhältnisausgleiches gemäß § 3 Absatz 9 ausweislich des Ergebnisses der Verteilung der 110 Sitze nach § 3 Absatz 1 bis 4 nicht durch die für ihre Landesliste abgegebenen Zweitstimmen getragen sind.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Unberücksichtigt bleiben ebenso Listenbewerber, die als gewählte Bewerber ihren Mitgliedschaftserwerb abgelehnt haben oder als Abgeordnete auf ihre Mitgliedschaft im Landtag verzichtet haben.“

- bb) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Sätze 1 und 2“ durch die Angabe „Sätze 1 bis 3“ ersetzt.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Feststellungen nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Landeswahlleiter.“

12. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Gemeindeverbände und“ die Wörter „der Aufsicht des Landes unterstehende“ eingefügt und die Wörter „im Land Brandenburg“ gestrichen.

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- b) In Absatz 4 Nummer 3 wird die Angabe „60. Lebensjahr“ durch die Angabe „65. Lebensjahr“ ersetzt.

13. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „dieser“ durch das Wort „diesem“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Stimmbezirke“ durch das Wort „Wahlbezirke“ ersetzt.

14. Dem § 50 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit für die Landtagswahlen gesonderte Vordrucke oder Formblätter zu verwenden sind, können diese vom Ministerium des Innern auch abweichend von Satz 1 durch Verwaltungsvorschrift bestimmt und im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht werden.“

15. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52

### Wahlkosten

(1) Das Land erstattet den Gemeinden und Gemeindeverbänden die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben.

(2) Die Kosten für die Versendung der Wahlbenachrichtigungen und der Briefwahlunterlagen sowie die Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Wahlvorstände werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Wege der Einzelabrechnung ersetzt. Bei zeitgleicher Durchführung von Europawahlen, Bundestagswahlen, Kommunalwahlen oder Volksentscheiden mit Wahlen zum Landtag werden die in Satz 1 genannten Kosten den Gemeinden und Gemeindeverbänden anteilig ersetzt.

(3) Die übrigen Kosten werden durch einen festen Betrag je Wahlberechtigten erstattet. Er beträgt für Gemeinden mit einer Bevölkerungsdichte

- |  |                                      |
|--|--------------------------------------|
| 1. bis zu 100 Einwohnern<br>je km <sup>2</sup>       | 0,50 Euro<br>je Wahlberechtigten,    |
| 2. über 100 bis zu 200 Einwohnern je km <sup>2</sup> | 0,45 Euro<br>je Wahlberechtigten und |
| 3. über 200 Einwohnern<br>je km <sup>2</sup>         | 0,40 Euro<br>je Wahlberechtigten.    |

Für den Einsatz elektronischer Stimmzählgeräte wird für jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirkes eingetragen ist, in dem anstelle von Stimmzetteln und Wahlurnen Stimmzählgeräte benutzt worden sind, ein Zuschlag von 0,05 Euro je Wahlberechtigten gewährt. Notwendige Anpassungen des festen Betrages nach Satz 2 an die Preisentwicklung werden frühestens für eine Wahl nach dem 1. Januar 2010 von dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung festgesetzt.

(4) Das Land erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, die durch Herstellung und Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben.“

16. Die Anlage zu § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Beschreibung des Wahlkreises 15 (Barnim III) wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „- Gemeinde Ahrensfelde-Blumberg“ wird durch die Angabe „- Gemeinde Ahrensfelde“ ersetzt.

- bb) Die Angaben „– Amt Britz-Chorin“ und „– Amt Oderberg“ werden durch die Angabe „– Amt Britz-Chorin-Oderberg“ ersetzt.
- cc) Nach der Angabe „– Stadt Werneuchen“ wird die Angabe „– vom Landkreis Märkisch-Oderland der Ortsteil Hohensaaten der Stadt Freienwalde (Oder)“ angefügt.
- b) In der Beschreibung des Wahlkreises 16 (Brandenburg an der Havel I/ Potsdam-Mittelmark I) wird die Angabe „– Gemeinde Groß Kreutz/Emster“ durch die Angabe „– Gemeinde Groß Kreutz (Havel)“ ersetzt.
- c) In der Beschreibung des Wahlkreises 26 (Dahme-Spreewald I) wird die Angabe „– Gemeinde Diepensee“ gestrichen.
- d) In der Beschreibung des Wahlkreises 33 (Märkisch-Oderland III) wird die Angabe „– Stadt Bad Freienwalde (Oder)“ durch die Angabe „– Stadt Bad Freienwalde (Oder) ohne den Ortsteil Hohensaaten“ ersetzt.
- e) In der Beschreibung des Wahlkreises 36 (Elbe-Elster I) wird die Angabe „– Stadt Herzberg/Elster“ durch die Angabe „– Stadt Herzberg (Elster)“ ersetzt.
- f) In der Beschreibung des Wahlkreises 42 (Spree-Neiße II) werden die Angabe „– Gemeinde Haidemühl“ gestrichen und die Angabe „Amt Neuhausen/Spree“ durch die Angabe „– Gemeinde Neuhausen/Spree“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Das Volksabstimmungsgesetz vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 3 Nummer 11 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46, 47) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 und 2 werden jeweils nach den Wörtern „mit ständigem Wohnsitz“ die Wörter „oder gewöhnlichem Aufenthalt“ eingefügt.
  2. In § 3 Absatz 2 werden nach den Wörtern „die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden“ das Komma und die Wörter „die Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinden“ gestrichen.
  3. In § 8 Absatz 1 Nummer 4 werden nach den Wörtern „den Wohnort und die Anschrift“ die Wörter „oder den gewöhnlichen Aufenthalt“ eingefügt.
  4. In § 17 Absatz 2 werden nach den Wörtern „ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung,“ die Wörter „oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt“ eingefügt.
  5. In § 18 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Tag der Geburt“ ein Komma und die Wörter „den Wohnort“ sowie nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „oder den gewöhnlichen Aufenthalt“ eingefügt.
6. § 33 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind, soweit sich aus diesem Gesetz oder aus den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes ergibt.“
  7. In § 36 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
  8. § 37 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „ein Sperrvermerk gemäß § 32a Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes“ durch die Wörter „eine Auskunftssperre nach § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes“ ersetzt.
    - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 

„(4) Findet der Volksentscheid gleichzeitig mit der Bundstags- oder Europawahl statt, richtet sich der Zeitraum, in dem das Stimmberechtigtenverzeichnis (Wählerverzeichnis) nach Maßgabe des Absatzes 3 eingesehen werden kann, nach den Regelungen des Bundeswahlgesetzes.“
    - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
  9. § 47 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - a) In Nummer 3 wird das Wort „unzweifelhaft“ durch das Wort „zweifelsfrei“ ersetzt.
    - b) In Nummer 4 werden vor dem Wort „Vorbehalt“ die Wörter „Zusatz oder“ eingefügt.
  10. § 48 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „vom Abstimmungsvorsteher, vom Schriftführer und mindestens drei weiteren Mitgliedern“ durch die Wörter „von allen anwesenden Mitgliedern“ ersetzt.
    - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „durch den Kreisabstimmungsleiter und von mindestens drei weiteren Mitgliedern“ durch die Wörter „von dem Schriftführer und allen anwesenden Mitgliedern“ ersetzt.
  11. § 66 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Gemeindeverbände und“ die Wörter „der Aufsicht des Landes unterstehende“ eingefügt und die Wörter „im Land“ gestrichen.
      - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
    - b) In Absatz 4 Nummer 3 wird das Wort „sechzigste“ durch die Angabe „65.“ ersetzt.

12. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

**Kosten**

(1) Das Land erstattet den Gemeinden und Gemeindeverbänden die durch die Vorbereitung und Durchführung des Volksentscheides veranlassten notwendigen Ausgaben.

(2) Die Kosten für die Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen und der Briefabstimmungsunterlagen sowie die Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Abstimmungsvorstände werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Wege der Einzelabrechnung ersetzt. Bei zeitgleicher Durchführung von Wahlen und Volksentscheiden werden die in Satz 1 genannten Kosten den Gemeinden und Gemeindeverbänden anteilig ersetzt.

(3) Die übrigen Kosten werden durch einen festen Betrag je Stimmberechtigten erstattet. Er beträgt für Gemeinden mit einer Bevölkerungsdichte

- |  |                                       |
|--|---------------------------------------|
| 1. bis zu 100 Einwohnern<br>je km <sup>2</sup>       | 0,50 Euro<br>je Stimmberechtigten,    |
| 2. über 100 bis zu 200 Einwohnern je km <sup>2</sup> | 0,45 Euro<br>je Stimmberechtigten und |
| 3. über 200 Einwohnern<br>je km <sup>2</sup>         | 0,40 Euro<br>je Stimmberechtigten.    |

Für den Einsatz elektronischer Stimmzählgeräte wird für jeden Stimmberechtigten, der in das Stimmberechtigtenverzeichnis eines Stimmbezirkes eingetragen ist, in dem anstelle von Stimmzetteln und Abstimmungsurnen Stimmzählgeräte benutzt worden sind, ein Zuschlag von 0,05 Euro je Stimmberechtigten gewährt. Notwendige Anpassungen des festen Betrages nach Satz 2 an die Preisentwicklung werden frühestens für einen Volksentscheid nach dem 1. Januar 2010 von dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung festgesetzt.

(4) Das Land erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, die durch Herstellung und Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben.“

13. In § 69 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „dieser“ durch das Wort „diesem“ ersetzt.

14. Dem § 70 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit für Volksbegehren und Volksentscheide gesonderte Vordrucke oder Formblätter zu verwenden sind, können diese vom Ministerium des Innern auch abweichend von Absatz 1 durch Verwaltungsvorschrift bestimmt und im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht werden.“

Artikel 3

**Neufassung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes und des Volksabstimmungsgesetzes**

Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes und des Volksabstimmungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 4

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und Buchstabe d tritt am 1. Januar 2010 außer Kraft.

Potsdam, den 27. Mai 2009

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Viertes Gesetz  
zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes  
für das Land Brandenburg**

Vom 27. Mai 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 Abs. 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Bei leitungsgebundenen Einrichtungen und Anlagen können die Gemeinden oder Gemeindeverbände nach Maßgabe des Satzes 2 berücksichtigen, dass Grundstücke, die am 3. Oktober 1990 bereits bebaut und an eine leitungsgebundene Einrichtung oder Anlage tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren, über einen höheren Gebrauchswert verfügten als Grundstücke, die zu diesem Zeitpunkt unbebaut oder nicht tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren. Die Satzung kann vorsehen, dass für diese Grundstücke der Anteil des Aufwandes für die erstmalige Herstellung oder Anschaffung unberücksichtigt bleibt,

der ausschließlich auf die Schaffung eines Anschlusses oder einer Anschlussmöglichkeit für Grundstücke entfällt, die am 3. Oktober 1990 nicht tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren.“

2. Nach § 12b wird folgender § 12c eingefügt:

„§ 12c  
**Stundung, Erlass**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn deren Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.“

3. Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

„§ 18  
**Investitionen vor dem 3. Oktober 1990**

Aufwand für Investitionen in leitungsggebundene Einrichtungen oder Anlagen, der vor dem 3. Oktober 1990 entstanden ist, ist nicht beitragsfähig. Satz 1 gilt nicht für die Übernahme von Verbindlichkeiten.“

4. Der bisherige § 18 wird § 19.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 27. Mai 2009

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages  
vom 1. September 2008  
über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie**

Nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag vom 1. September 2008 über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie vom 3. Dezember 2008 (GVBl. I S. 289) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem § 18 Absatz 1 am 1. April 2009 in Kraft getreten ist.

Potsdam, den 5. Mai 2009

Der Ministerpräsident  
des Landes Brandenburg

Matthias Platzeck





## Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

---

164

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 7 vom 3. Juni 2009

---

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0